



Jugendordnung des **American Sports Mönchengladbach e.V.**

Die Mitgliederversammlung beschließt am 24.04.2015 die nachfolgende Jugendordnung:

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des American Sports Mönchengladbach sind alle Kinder, Jugendlichen oder junge Menschen bis 19 Jahren sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich laut § 19 der Satzung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Aufgaben der Vereinsjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a. Die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
- b. Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
- c. Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- d. Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;
- e. Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a. die Jugendversammlung und
- b. der Vereinsjugendausschuss.

§ 4 Jugendversammlung

a. Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis 19 Jahre, wie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend des American Sports Mönchengladbach.

b. Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter;
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses;
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
- Entlastung und Wahl des Jugendausschusses;
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.

c. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen.

d. Auf Antrag von 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Vereinsjugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen stattfinden.

e. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

f. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

a. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

dem Jugendwart/Jugendwartin als gleichberechtigte(n) Vorsitzende(n)

dem Jugendsprecher /Jugendsprecherin

dem/der Jugendkassenwart/in

dem Ressortleiter Jugendförderung

drei Beisitzer/innen

Elternsprecher

b. Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.

c. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

d. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinssatzung.

e. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.

f. Der Jugendausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 24.04.2015 in Kraft.

Anhang zur Jugendordnung Stellenbeschreibungen:

Jugendwart/in

- Leitung & Koordination der Jugendabteilung (Zusammenarbeit mit sportl. Leiter)
- Sprecher der Jugendabteilung im Vorstand
- Leiter der Elternversammlung
- Leiter der Jugendversammlung

Ressortleiter/in Jugendförderung

- Betreuung/Planung der Schulprojekte/AG's
- Koordinierung der Mitgliederneugewinnung & Integration (im Jugendbereich)

Sprecher/in der Elternversammlung

- Kontaktperson zu Jugendwart, Jugendförderung und Jugendversammlung
- Ansprechpartner/in der Eltern

Sprecher/in der Jugendversammlung (Jugendl. bis max. 19 Jahre)

- Kontaktperson zu Jugendwart/in, Jugendförderung, Elternversammlung
- Sprecher/in für Jugend auf Jahreshauptversammlung

Beisitzer

- Mitsprache im Vereinsjugendausschuss